

RECHTSANWALT

Stefan Schmidt-Kohring
Fachanwalt für Steuerrecht

Bahnhofstr. 13 • 59174 Kamen
Tel. (02307) 97299-0 • Fax-Nr. 97299-99

VOLLMACHT

wird hiermit in Sachen

uneingeschränkte Vollmacht sowohl zur außergerichtlichen Vertretung als auch Prozessvollmacht in allen Instanzen bei Gerichten und Behörden erteilt mit der besonderen Ermächtigung - ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen -

1. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen sowie Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte;
2. in Verkehrsunfallsachen zur Regelung von Schadensersatzansprüchen gegen Fahrer, Halter und Versicherungsgesellschaften sowie Einsichtnahme in gerichtliche und behördliche Akten, diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen;
3. Stellung von Strafanträgen und zur Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren;
4. Vereinbarungen in Ehesachen über Scheidungsfolgen zu treffen sowie Anträge auf Scheidung der Ehe sowie in Folgesachen zu stellen;
5. die Erledigung durch Vereinbarung zur Vermeidung eines Rechtsstreits zu erklären;
6. Rechtsmittel aller Art einzulegen, zurückzunehmen oder darauf zu verzichten;
7. die Vertretung in Konkurs- und Vergleichsverfahren des Gegners, auch im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, sowie in Interventionsprozessen, Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung auszuüben;
8. den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere u.ä.) oder auch sonst Gelder, die mittelbar im Zusammenhang mit dem zugrunde liegendem Verfahren ebenso in Empfang zu nehmen, wie die vom Gegner, der Justizkasse oder anderer Stellen zu erstattenden Kosten;
9. Geltendmachung der entstandenen Rechtsanwaltsgebühren gegenüber der Staatskasse sowie dem Gegner. Insoweit tritt der Unterzeichnete schon jetzt seine eventuell entstehenden Kostenerstattungsansprüche in obiger Angelegenheit an die Bevollmächtigten ab, die ermächtigt sind, die Abtretung im Namen des Vollmachtgebers sowohl dem Gericht gegenüber im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens als auch dem Erstattenden mitzuteilen;
10. die Haftung der Bevollmächtigten wird auf den vierfachen Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme (insgesamt 1.000.000,00 €) beschränkt.
11. Der Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, von den Prozessbevollmächtigten gemäß §49 b Abs. 5 BRAO belehrt worden zu sein, dass die Gebühren für sämtliche Verfahren berechnet werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. nach den zwischen den Parteien festgelegten Gebührenvereinbarungen, wobei die gesamten Kosten des außergerichtlichen Verfahrens einschließlich der Beratungskosten ohne Anrechnung auf ein späteres gerichtliches Verfahren gesondert berechnet werden.
12. Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, ist der Unterzeichnete ausdrücklich eingehend belehrt und darauf hingewiesen worden, dass diese Kosten für den Schriftverkehr mit der Rechtsschutzversicherung gesondert berechnet werden und auch nicht von dritter Seite erstattet verlangt werden können.
- 13.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Kamen, den

Unterschrift